

ständige lebendige Wechselwirkung herstellen, die ihre Funktion von ihnen verlangt, die Wechselwirkung vom Volk über die Abgeordneten zum höchsten Staatsorgan und damit dem ganzen Staat und wieder von ihm zurück über die Abgeordneten zum Volk.

Erst auf der Grundlage einer solchen breiten politischen Massenarbeit kann der Abgeordnete in vollem Umfang und in richtiger Erfüllung seiner Pflichten die Aufgaben lösen, die ihm die Arbeit in der Volkskammer unmittelbar stellt. An erster Stelle unter ihnen steht seine Verpflichtung, an den Sitzungen der Volkskammer teilzunehmen, sich gründlich auf sie vorzubereiten und sie sorgfältig für seine Arbeit mit den Wählern auszuwerten. Ferner hat er die Pflicht, aktiv an der Arbeit der Ausschüsse mitzuwirken, in die er gewählt ist. Gerade in der Tätigkeit der Ausschüsse muß der Abgeordnete seine Rolle als Vertrauensmann der Wähler einerseits und als Mitglied des den Staat leitenden Kollektivs der höchsten Volksvertretung andererseits verwirklichen, indem er die schöpferische Initiative der Werkstätten in die Ausschubarbeit trägt und aus ihr wiederum die staatliche Politik der Bevölkerung nahebringt.

Ein wichtiges, heute vielfach noch nicht genügend genutztes Instrument der Hilfe für die Arbeit der Abgeordneten sind die Abgeordnetengruppen in den Wahlkreisen und die Abgeordnetenkabinette. Die Arbeit der Abgeordnetengruppen in den Wahlkreisen gibt den Mitgliedern der Volkskammer nicht nur die Möglichkeit des Erfahrungsaustausche und der Qualifizierung für ihre Aufgaben, sondern vor allem auch des umfassenden Eindringens in die Probleme des Wahlkreises, in dem sie tätig sind, und der Intensivierung ihrer Arbeit durch die Zusammenarbeit mit anderen Abgeordneten.

Die Abgeordnetenkabinette müssen mehr und mehr ein Zentrum des Erfahrungsaustauschs und der Weiterbildung der Abgeordneten werden. Das erfordert einerseits eine stärkere Anteilnahme der Abgeordneten an ihrer Arbeit, zum anderen aber auch in einigen Fällen eine Verbesserung der Ausstattung und der Organisation der Kabinette.

Schließlich muß noch auf die Aufgabe der Mitglieder der Volkskammer hingewiesen werden, den örtlichen Volksvertretungen und deren Abgeordneten in ihrer Arbeit Hilfe zu leisten. Wenn auch durch das Gesetz über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen vom 17. Januar 1957 für die Anleitung und Aufsicht der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen bei der Volkskammer der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen gebildet worden ist, so hat doch unabhängig davon jedes Mitglied der Volkskammer die Pflicht, sich in seinem Wirkungsbereich mit um die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen zu kümmern und mit ihnen zusammenzuarbeiten. Aus diesem Grunde gibt das Gesetz über die örtlichen Organe der